



# Hindernisfreie Aufzüge

Bei Neubauplanung wie auch vor Ersatz oder Modernisierung einer bestehenden Aufzugsanlage empfiehlt es sich zu klären, ob ein Aufzug eingebaut werden kann, welcher nebst den gültigen Sicherheitsanforderungen auch die Anforderungen des hindernisfreien Bauens abdeckt. Diese Anforderungen sind im Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens immer zu erfüllen. Bei Umbauten wird die Verhältnismässigkeit berücksichtigt.

## Genereller Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens

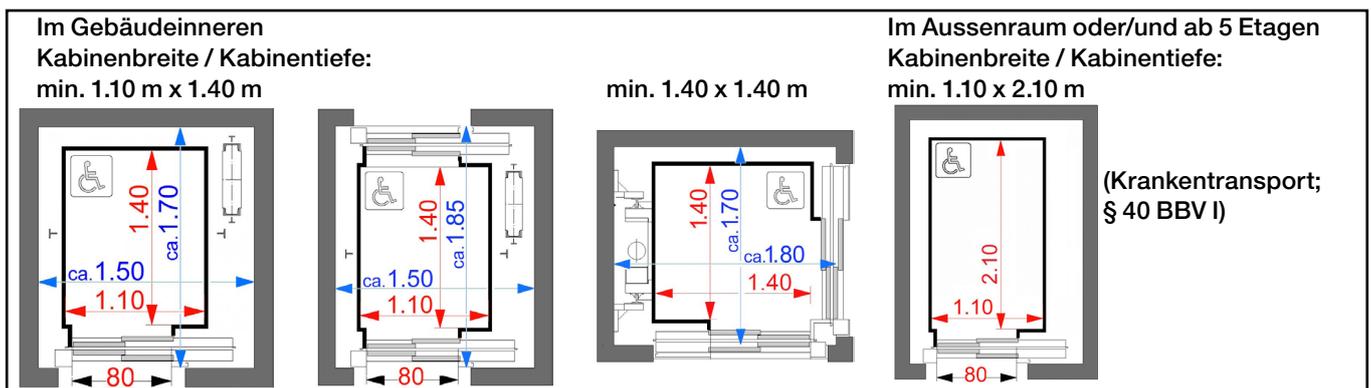
Neu- und Umbauvorhaben nachfolgender Gebäudekategorien müssen den Anforderungen an das hindernisfreie Bauen entsprechen und insbesondere hindernisfrei zugänglich sein.

- Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (BehiG Art. 3 lit. a, b)
- Bauten mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen (BehiG Art. 3 lit. e)
- Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen (BehiG Art. 3 lit. d) bzw. mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Fläche, inkl. Besucherbereiche: Hindernisfreier Zugang und anpassbare Arbeitsplätze
- Wohnbauten ab 9 Wohneinheiten am gleichen Treppenhaus (BehiG Art. 3 lit. c)  
Hindernisfreier Zugang zu den Wohnungen (anpassbare Wohnungen)
- Arealüberbauungen: Es gelten erhöhte Anforderungen

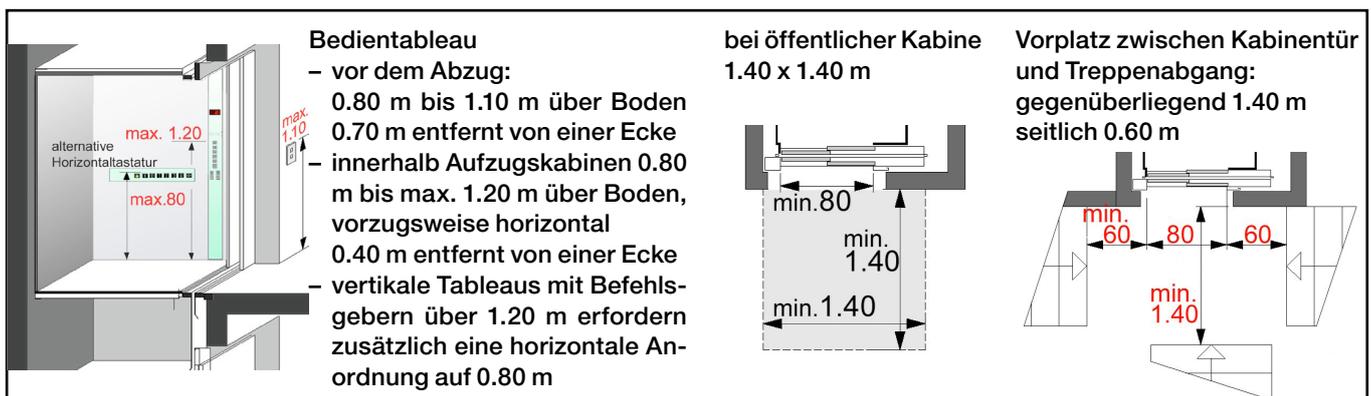
## Anforderungen an hindernisfreie Aufzüge

- Türöffnung im Licht:
- Handlauf in der Kabine:
- Mindestanforderungen an die Kabinengrösse:

gemäss Norm SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten  
min. 0.80 m  
min. einseitig (gemäss SN EN 81-70, Ziffer 5.3.2.1)  
siehe Pläne unten



## - Befehlsgeber und Vorplatz vor Kabinentür



### Massnahmen für Sinnesbehinderte in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Gegensprechanlagen für Notrufe müssen mit optischen und akustischen Anzeigen für Handlungsanweisungen ergänzt werden, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigen und die Entgegennahme des Notrufes quittieren.

Bedienelemente müssen sich mit ausreichendem Kontrast und Reflexionsgrad vom Hintergrund abheben und sind mit Reliefschriften zu versehen.

### Sonderbauten

Für Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen, wie Spitäler, Wohn- und Pflegeheime sowie Alterswohnungen sind spezielle Anforderungen zu beachten (ein Aufzug mit Platz für zwei Rollstuhlfahrende oder eine Fahr- liege empfohlen).

### Umbauvorhaben im Gebäude sind bewilligungspflichtig

Bei grösseren Umbauten werden, sofern Ihr Gebäude im Geltungsbereich des BehiG liegt, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit Massnahmen zum hindernisfreien Bauen verlangt.

Für zusätzliche Massnahmen im Bereich hindernis-freien Bauens können Mehrkosten in Höhe von max. 20% der Erneuerungskosten bzw. 5% des Gebäudeversicherungswertes gefordert werden. Grundsätzlich gilt dies für alle bewilligungspflichtigen Erneuerungsarbeiten.

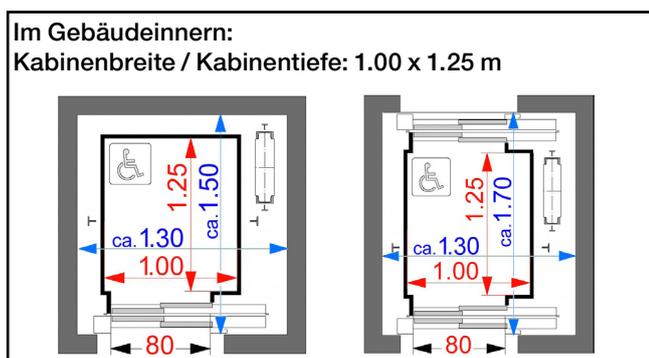
Der Mehrwert hindernisfrei zugänglicher Liegenschaften erhöht sich, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Ausreichend grosse Liftkabinen erleichtern auch den Transport von Kinderwagen, Möbeln oder Gepäck.

### Anforderungen an bedingt hindernisfreie Aufzüge bei Umbauten

In begründeten Fällen kann von den Normmassen abgewichen werden, wenn die Erfüllung bei Umbauvorhaben als unmöglich oder unverhältnismässig nachgewiesen werden kann.

Eine Begleitung des Rollstuhlfahrenden ist mit diesen Kabinenmassen in vielen Fällen erschwert.

#### – Mindestanforderungen an die Kabinengrösse



### Gesetzliche Grundlagen und Quellen

Behindertengleichstellungsverordnung BhiV, 19.11.2003  
SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten / SN 521 500  
SN EN 81-1 bzw. SIA 370.001 (für elektrische Aufzüge)  
SN EN 81-2 bzw. SIA 370.002 (für hydraulische Aufzüge)  
SN EN 81-28 bzw. SIA 370.028  
SN EN 81-80 bzw. SIA 370.080  
EG-Aufzugsrichtlinie (95/16/EG) bzw. Aufzugsverordnung SR 819.13  
SN EN 81-70 berücksichtigt umfassend die Anforderungen von behinderten Personen  
Besondere Bauverordnung I, BBV I, 01.07.2009  
Richtlinie der Baudirektion, ESBA Ausgabe 2008

### Checkliste

- Liegt Ihr Gebäude im Geltungsbereich des hindernisfreien Bauens?
- Müssen Sie einen älteren Aufzug ohnehin wegen der geltenden ESBA-Richtlinie anpassen?
- Sind spätere Umbauvorhaben bekannt?
- Reichen die Schachtmasse aus, um eine hindernisfrei zugängliche Kabine zu bauen oder ggf. bei knappen Schachtverhältnissen eine bedingt zugängliche Kabine zu realisieren?

Auch kleinere Aufzüge können bezüglich Bedienbarkeit für Personen mit körperlichen Einschränkungen optimiert werden (z.B. Bedientableau, Handlauf, Beleuchtung), wodurch eine deutliche Verbesserung erzielt wird.

Für baurechtliche Bewilligungen für Beförderungsanlagen und sicherheitstechnische Ausführung der Aufzugsanlage wenden Sie sich bitte an:

### Stadt Zürich

#### Amt für Baubewilligungen

Abteilung Aufzugsanlagen  
Lindenhofstrasse 23 Amtshaus III,  
Postfach, 8021 Zürich  
Tel. 044 412 29 01  
[www.stadt-zuerich.ch/afb](http://www.stadt-zuerich.ch/afb)

Für Planungsfragen und Fragen rund um hindernisfreie Bauten, wenden Sie sich an den UGZ.

Stadt Zürich  
Umwelt- und Gesundheitsschutz  
Bau und Energieeffizienz  
Eggbühlstrasse 23  
Postfach, 8050 Zürich  
T +41 44 412 11 72  
[ugz-energie@zuerich.ch](mailto:ugz-energie@zuerich.ch)  
[stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung](http://stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung)